- 43. 1. Belde Gräben und welche Ubwässerung versteht das Gesets (§ 100 U.S.R. I. 8) unter Gräben, "wodurch das Basser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ublauf hat"?
 - 2. Bur Auslegung des § 904 B.G.B. (Notftand).
- V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1904 i. S. v. B.=B. (KL) w. K. (Bekl.). Rep. V. 36/04.
 - I. Lanbgericht Guben.
 - IL Rammergericht Berlin.

Rläger war Eigentümer eines Kittergutes, zu welchem zwei durch eine Mühle getrennte Wiesenkomplexe gehörten. Sie wurden von Gräben durchzogen, die nach der Behauptung des Klägers zu ihrer Entwässerung angelegt waren und außerdem der Fischzucht dienen sollten. Auf den neben dem Kittergut belegenen Grundstücken betried der Beklagte den Bergbau auf Rohlen und eine Brikettfabrik. Das Bergwerk gehörte früher ebenfalls dem Kläger. Er hatte es später an eine Gewerkschaft veräußert, an der er selbst beteiligt war, und die dann die Brikettfabrik erbaute. Von der Gewerkschaft, die in Konkurs geriet, erward der Beklagte das Bergwerk und die Fabrik. Die Gruben- und Fabrikwässer hatten bisher über das Kittergut des Klägers, und zwar derartig ihren Ubsluß gefunden, daß sie in die vorerwähnten Gräben eingeleitet wurden, die beiden Wiesenkomplexe durchslossen und unterhalb derselben in ein Fließ mündeten. Kläger

wollte nun aber diese Ableitung der Gruben- und Fabrikwässer über seine Wiesen, die dadurch, wie er behauptete, völlig ruiniert wurden, nicht länger dulben. Er bestritt, daß der Beklagte zu einer solchen Ableitung berechtigt sei, und wurde mit dem Antrage klagbar, sie dem Beklagten bei Strase zu untersagen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Er nahm an, daß ihr § 904 B.G.B. entgegenstehe, dessen Boraussetzungen er für gegeben ansah. Die Berusung wurde zurückgewiesen. Der zweite Richter nahm an, daß dem Rittergute des Klägers eine dem Wasserrecht ansgehörige gesetliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der benachbarten Liegenschaften (der Bergwerke und des Fabrikgrundstücks) anhaste; denn es handle sich um Gräben, auf die die Borschrift des § 100 U.L.R. I. 8 zutresse, nämlich um Gräben, durch die "das Wasserseien ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf" habe. Auf Revision des Klägers ist das Berusungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen worden.

Grunde:

"Der Revision konnte ber Erfolg nicht versagt werben.

Ihr erfter (prozeffualer) Angriff geht babin, daß ber Berufungsrichter seine Entscheidung, indem er ihr ben § 100 A.C.R. I. 8 zugrunde lege, von einem rechtlichen Gesichtspunkt aus getroffen habe, ben ber Beklagte für fich nicht geltend mache, und über ben zwischen den Parteien bisher überhaupt nicht, namentlich aber nicht nach der Richtung hin verhandelt worden fei, ob die tatfachlichen Boraussekungen vorlägen, unter benen er zutreffe. Wenn letteres richtig ift. io ist der Angriff begründet. Denn wenn auch der Richter bei Anwendung bes Gesetzes auf den ihm zur Entscheidung vorliegenden Rall nicht auf die rechtlichen Gesichtspunkte beschränkt ift, die von den Barteien für die von ihnen in Anspruch genommenen Rechte geltend gemacht werben, und wenn es baber auch zulässig sein mag, baß Parteirechte von einem rechtlichen Gesichtspunkte aus zuerkannt ober abgesprochen werden, den die Barteien selbst nicht gefunden, oder auf ben fie wenigstens ihren Anspruch nicht gegründet haben, so sest bies doch voraus, daß es sich dabei lediglich um die Rechtsfindung, d. h. um bie Anwendung bes Gesetzes auf ein feststehendes ober vom Richter festgestelltes Sachverhältnis handelt. Aber so liegt die Sache hier nicht. Reftaestellt ift bier nur, daß Graben, b. b. funftliche, in ben

Boben eingeschnittene, offene Wasserläufe, auf dem Areal des Ritterautes vorhanden find, in benen bisher auch die Fabrit- und Grubenmaffer bes Beklagten ihren Abfluß genommen haben. reicht nicht aus, um erfennen zu laffen, bag bies Graben feien, moburch, wie § 100 a. a. D. fagt, "bas Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat". Mit Recht macht ber Rläger geltenb. es sei über ben wirtschaftlichen Charafter und die Aweckbestimmung biefer .Graben nicht bas minbefte feftgeftellt. Er behauptet, Die Graben seien, wie ihre natürliche Beschaffenheit und ihr Ausammenhang ergeben, Ent- und Bemäfferungsgraben für feine Biefen und follten außerbem ber von ihm angelegten Fischzucht bienen. Wenn er bisber ober wenigstens früher, folange er selbst an bem Betriebe bes Bergwerks ein Interesse hatte, die Ableitung der Grubenwässer burch biese Graben gebulbet habe, so werbe boch bamit an ihrem Charafter, als Rulturgräben für die Wiesen und die Fischzucht zu dienen, nichts geanbert. Jebenfalls, fo führt er aus, hatte ber Berufungsrichter hierüber eine Feststellung treffen muffen, bevor er annehmen durfte, bağ es sich um Graben im Sinne bes § 100 a. a. D., b. h. um Graben handle, durch die das Baffer feinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat. Die Berechtigung biefer Rügen ift nicht zu verfennen. Der Berufungsrichter bat fich in ber Tat bamit begnügt, festzustellen, daß Gräben vorhanden sind, in denen bisher die Grubenund Fabritwässer ihre Ableitung gefunden haben. Er hat, ohne mit den Parteien darüber zu verhandeln, wozu diese Gräben angelegt, und welchem Zwede fie nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zu bienen geeignet find, ohne weiteres angenommen, daß es Graben feien, auf bie der § 100 a. a. D. Anwendung finde, obwohl weder der Beklagte dies behauptet hatte, noch sonft aus dem Tatbestande sich etwas bafür entnehmen läßt, daß ber Beklagte fich auf biese Gesetesvorschrift berufen wolle. Danach ift, wie das Reichsgericht in gleichliegenden Källen schon wiederholt ausgesprochen hat (z. B. Entsch. bes R.S.'s in Rivills. Bb. 41 S. 293), gerade in einem für die getroffene Entscheibung maßgebenden Punkte das rechtliche Gehör nicht in zureichenber Weise gewährt worben, und das Berufungsurteil mußte schon aus diesem Grunde den Angriffen der Revision unterliegen.

Es kommt aber hinzu, daß die Anwendung des § 100 A.C.R. I. 8 auf den vorliegenden Fall auch materiellrechtlichen Bedenken unter-

liegt. Die bisherige Rechtsprechung hat diese Gesetzesvorschrift auf Gruben- und Fabrikwässer, überhaupt auf Abwässer, die nicht in der natürlichen Beschaffenheit der Grundstüde ihren Ursprung haben, nicht bezogen. So hat sich der erkennende Senat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 19. April 1882, Rep. V. 856/81, veröffentlicht in der Zeitschr. sür Bergrecht Bd. 24 S. 239, ausdrücklich dahin geänsbert, nach § 100 a. a. D. sei "nur sür das auf natürlichem Wege zusließende Wasser Vorslut zu gewähren, und nicht für das durch klinstliche Einleitung zugeführte", und denselben Grundsatz wiederholt (sogar mit denselben Worten) das Urteil vom 27. September 1884, mitgeteilt in der Zeitschr. sür Bergrecht Bd. 26 S. 119. An dieser Auffassung war sestzuhalten, zumal da sie mit der Theorie, die sich an die landrechtlichen Bestimmungen über das Wasserrecht angeschlossen hat, übereinstimmt,

vgl. Lette u. v. Rönne, Die preuß. Landeskulturgesetzgebung Bb. 2 S. 577. 581. 583, und Nieberding, Wasserrecht (1889) S. 121. 126 fla.,

und auch in der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts der § 100 a. a. D. zu benjenigen Borschriften gerechnet wird, welche die natürlichen Borslutsverhältnisse regeln.

Am deutlichsten hierüber das Urteil vom 4. November 1894, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bb. 29 S. 267.

Nun ift es zwar richtig, daß, nachdem die beiden vorerwähnten Urteile bes erkennenden Senats vom 19. April 1882 und 27. September 1884 ergangen waren, die Rechtsprechung sich weiter — wenigstens in Ansehung der Privatslüsse — dahin entwicklt hat, daß diese innershalb ihres Zuslußgebietes als die von der Natur gegebenen Rezipienten anzusehen sind, und zwar nicht bloß für das natürliche, aus dem Boden und von dessen Oberstäche von selbst ablaufende Wasser, sondern auch für dassenige Wasser, welches künstlich fortgeschaftt werden muß, nachdem es infolge menschlicher Tätigkeit und industrieller Bodenausnuzung auf Grundstüden, die im Zussusgebiete liegen, sich angesammelt hat. Aber wollte man auch diesen Grundsat, der seit der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Juni 1886 (Entsch. desselben in Ziviss. Bd. 16 S. 178) vom erkennenden Senat in vielsachen späteren Urteilen aufrechterhalten worden ist, auch auf "Gräben und Kanäle" (§ 100 a. a. D.), also auf künstlich geschaffene

Bafferläufe, anwenden, so findet er doch seine ebensooft und fast in iebem ihn wiederholenden Urteile ausgesprochene Begrenzung barin, baß der Unterlieger ein solches Einfließenlassen fünftlich geworbenen Waffers, insbesondere also die Ableitung von Industriewässern und Grubenwaffer, nur bann zu bulben hat, wenn die Ableitung bas Daß bes Regelmößigen und Gemeinüblichen nicht übersteigt. Diefen nun gefestigten Rechtssat, ber auch in ber Theorie bes preufischen Bergrechts als gultig allgemein anerkannt wird (val. Rloftermann, Bergrecht S. 409/410, und bie bort gegebenen weiteren Nachweisungen, fowie Arnbt. Bergbaupolitif G. 50, 51), hat ber Berufungerichter völlig außer acht gelassen; er muß aber, wofern man überhaupt auch Graben und Ranale als bie natürlichen Rezipienten ihres Ruflufigebietes betrachten und bamit bem § 100 a. a. D. eine Ausbehnung auch auf die Ableitung fünftlich geworbener Baffer geben will, auch für diese Anwendung finden. Go ergibt fich wieder, daß es keinesfalls genügt, wenn ber Berufungsrichter nichts weiter feststellt, als daß Graben vorhanden find, in benen das Gruben- und Rabritmaffer bisher feinen Abfluß gefunden habe.

Hiernach war die Aufhebung bes Berufungsurteils geboten, ohne daß auf die übrigen Angriffe der Revision einzugehen war. Sache ift aber nicht ibruchreif." (Wird naber ausgeführt.) "Was ben bon bem erften Richter feiner Entscheidung allein zugrunde gelegten § 904 B.G.B. anlangt, so tann die Bedeutung, die ber erfte Richter biefer Borfdrift gegenüber ben landesgesetlichen, durch Art. 67 Abf. 1 Einf. Sef. zum B. G.B. aufrechterhaltenen bergrechtlichen Beftimmungen beigemeffen bat, als richtig nicht anerkannt werben. Ift für ben Betrieb bes Bergwerks bie Ableitung ber Grubenmaffer über bas Areal des Ritterautes notwendig, so regelt das Berggeset selbst (Tit. 5 Abschn. 1 & 135 flg.) erschöpfend das Berfahren, in welchem ber Rläger genötigt werben tann, die Benutung seines Grundstücks für die Amede bes Bergwertsbetriebes zu bulben. Insoweit greift § 904 B.G.B. überhaupt nicht ein. Richtig ift zwar, daß der in ihm aufgeftellte allgememeine Grundfat auch zugunften ber Bergwerte Unwendung findet: aber er fest, wie ber Wortlaut bes Gefetes ergibt, eine gegenwärtige Gefahr voraus, d. h. ein außergewöhnliches Ereignis, burch bas bie bestehenden Berhältnisse, mit denen man rechnen muß, dexartia verändert werden, daß eine sofortige Abhilfe, sei es

auch durch den Eingriff in fremdes Eigentum, notwendig wird. Daß berartige Ereignisse auch bei Bergwerken eintreten können, ist selbstverftändlich. Aber die Ermägung, die ber erfte Richter anftellt, daß ber Kläger selbst ben für ben Bergwertsbetrieb notwendigen, allein über bas Rittergut möglichen Wasserlauf, so wie er jest ift, eingerichtet und ohne Wiberspruch weiter gebulbet habe, und daß, wenn ber Bafferlauf jest abgesperrt würbe, bas Bergwerk erfaufen muffe, ergibt nicht einen Tatbeftanb, wie ihn § 904 B.G.B. voraussett. Liegt bie Sache so, daß das Bergwerk ersaufen mußte, wenn die Ableitung des Grubenwassers über das Rittergutsareal nicht mehr ftatt= finden barf, eine Behauptung, beren tatfachliche Richtigkeit übrigens in zweiter Instanz bestritten worden ift, so mogen die Boraussehungen vorliegen, unter benen gegen den Rläger bie bergrechtliche Enteignung burchgeführt werben tann; aber wenn bem Beflagten fein Recht zusteht, das Ritteraut zur Ableitung seiner Grubenwässer zu benuten. so mußte er mit ber Möglichkeit rechnen, daß ber Klager gutwillig fie nicht länger bulbe, und es kann daher nicht von einer "gegenmartigen Befahr" im Sinne bes & 904 B. G.B. gesprochen werben. wenn bieser Kall nun eintritt." . . .